

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Iserlohn
Abt. Städtebauliche Planung
Rathaus 2
58634 Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 337 „Sümmern-Dahlbreite“, 2. Änderung der Stadt Iserlohn

bezug: Ihr Schreiben vom 17.06.2020

hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Sgb. 441 Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 337, 2. Änderung in Iserlohn keine grundsätzlichen Bedenken.

Erfahrungsgemäß nimmt der Trend private Grünflächen als Steingärten anzulegen zu. Der damit einhergehende Verlust einer Bepflanzung - auch als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel - stellt eine Gefährdung der Artenvielfalt im besiedelten Raum dar. Demzufolge wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Flächen sind soweit diese nicht bebaut werden ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über die Artenschutz-Vorprüfung hinaus über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten.

Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass solche Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Stellungnahme FD 44.5 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht sind für die Erweiterung bzw. Bau des Aldi-Marktes folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.
2. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bernd Strotkemper